



## Wetteraukreis Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege

### Informationen zur Fällung von Bäumen

Mit Gesetz vom 04.12.2006 ist das Hessische Naturschutzgesetz (HENatG) geändert worden. Diese Gesetzesänderung wirkt sich u. a. auf die Frage aus, wann für die Fällung von Bäumen noch eine Genehmigung erforderlich ist. Folgende rechtliche Regelungen sind zu beachten:

#### § 13 HENatG zulassungsfreie Tatbestände

§ 13 Abs. 3 Nr. 11 HENatG regelt neu, dass "das Beseitigen von Grünbeständen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, soweit damit *keine Nutzungsänderung* verbunden ist", genehmigungsfrei ist. Mit dieser Regelung ist auch das Fällen von Bäumen im Innenbereich *ohne* anschließende Nutzungsänderung genehmigungsfrei, denn was für größere Einheiten (Grünbestände) gilt, gilt erst recht für Teile davon (Bäume).

Eine Nutzungsänderung liegt nicht vor, wenn z. B. ein Baum durch ein Rosenbeet ersetzt wird - die Nutzung, nämlich Grünfläche, ist dieselbe geblieben. Wird dagegen der Baum gefällt, um anschließend einen überdachten Autoabstellplatz zu bauen, liegt eine Nutzungsänderung vor. Dann ist die Fällung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Baumfällungen im *Außenbereich* bedürfen nach wie vor der Genehmigung der UNB!

Selbstverständlich ist die Fällung von *Naturdenkmälern* - egal, ob im Innen- oder Außenbereich - ebenfalls nicht genehmigungsfrei! Ein Genehmigungsantrag ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

#### § 36 Allgemeiner Schutz von Pflanzen, Tieren und Lebensräumen

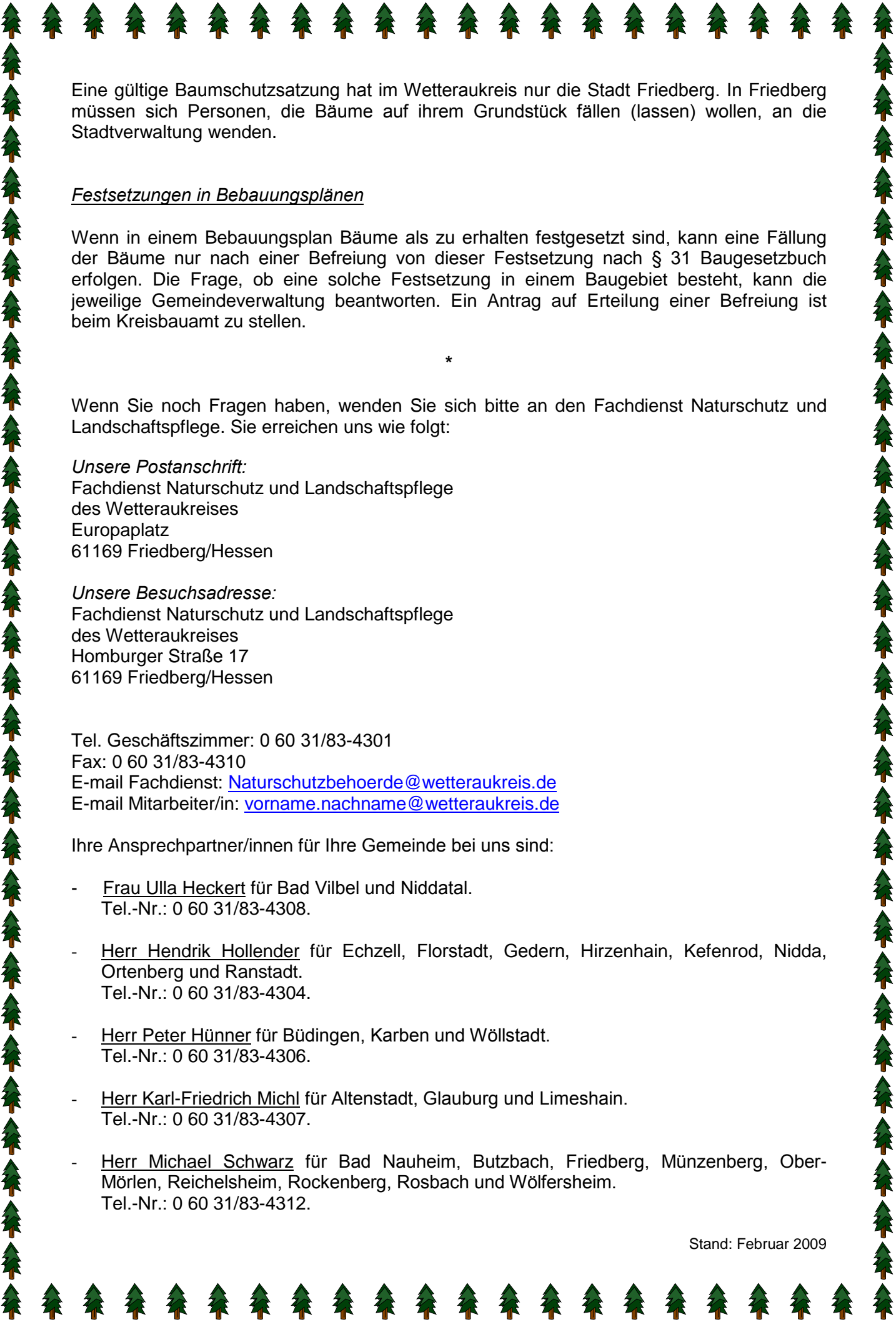
Neben der Einschränkung, dass die Genehmigungsfreiheit nur gilt, wenn sich im Innenbereich die Nutzung der Fläche, auf der der Baum steht, nicht ändert, ist unbedingt der § 36 Abs. 1 Nr. 2 zu beachten: "Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten."

Mit der in § 36 Abs. 2 Nr. 4 gemachten Einschränkung heißt das, dass ein Baum nicht mitten in der Setz- und Brutzeit (letztere legt das Gesetz auf die Zeit vom 16.03. bis 31.08. eines Jahres fest) gefällt werden darf und der Grund für die Fällung des Baumes ist, dass man nicht mehr das Laub zusammenrechen möchte.

Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen eine Vorschrift des § 36 Abs. 1 HENatG ist wiederum nach § 57 Abs. 3 Nr. 5 eine Ordnungswidrigkeit (die mit Bußgeld geahndet werden kann).

#### § 30 Schutz der Grünbestände im besiedelten Bereich

Als letzter Paragraph ist der §. 30 zu beachten. Danach können die Gemeinden durch Satzung bestimmen, dass die Beseitigung von einzelnen Grünbeständen im besiedelten Bereich ihrer Genehmigung bedarf.



Eine gültige Baumschutzsatzung hat im Wetteraukreis nur die Stadt Friedberg. In Friedberg müssen sich Personen, die Bäume auf ihrem Grundstück fällen (lassen) wollen, an die Stadtverwaltung wenden.

### Festsetzungen in Bebauungsplänen

Wenn in einem Bebauungsplan Bäume als zu erhalten festgesetzt sind, kann eine Fällung der Bäume nur nach einer Befreiung von dieser Festsetzung nach § 31 Baugesetzbuch erfolgen. Die Frage, ob eine solche Festsetzung in einem Baugebiet besteht, kann die jeweilige Gemeindeverwaltung beantworten. Ein Antrag auf Erteilung einer Befreiung ist beim Kreisbauamt zu stellen.

\*

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege. Sie erreichen uns wie folgt:

#### *Unsere Postanschrift:*

Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege  
des Wetteraukreises  
Europaplatz  
61169 Friedberg/Hessen

#### *Unsere Besuchsadresse:*

Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege  
des Wetteraukreises  
Homburger Straße 17  
61169 Friedberg/Hessen

Tel. Geschäftszimmer: 0 60 31/83-4301

Fax: 0 60 31/83-4310

E-mail Fachdienst: [Naturschutzbehoerde@wetteraukreis.de](mailto:Naturschutzbehoerde@wetteraukreis.de)

E-mail Mitarbeiter/in: [vorname.nachname@wetteraukreis.de](mailto:vorname.nachname@wetteraukreis.de)

Ihre Ansprechpartner/innen für Ihre Gemeinde bei uns sind:

- Frau Ulla Heckert für Bad Vilbel und Niddatal.  
Tel.-Nr.: 0 60 31/83-4308.
- Herr Hendrik Hollender für Echzell, Florstadt, Gedern, Hirzenhain, Kefenrod, Nidda, Ortenberg und Ranstadt.  
Tel.-Nr.: 0 60 31/83-4304.
- Herr Peter Hünner für Büdingen, Karben und Wöllstadt.  
Tel.-Nr.: 0 60 31/83-4306.
- Herr Karl-Friedrich Michl für Altenstadt, Glauburg und Limeshain.  
Tel.-Nr.: 0 60 31/83-4307.
- Herr Michael Schwarz für Bad Nauheim, Butzbach, Friedberg, Münzenberg, Ober-Mörlen, Reichelsheim, Rockenberg, Rosbach und Wölfersheim.  
Tel.-Nr.: 0 60 31/83-4312.

Stand: Februar 2009